

## EU/Mauritius – Abweichungen zu den Ursprungsregeln des Interimsabkommens

### Erneute Ausnahmeregelung für gesalzene Snoek

Bonn (GTAI) – Das Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und südlichen Afrika (ESA) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits sieht Ausnahmeregelungen zu den Ursprungsregeln vor, wenn die Entwicklung bestehender Wirtschaftszweige in den ESA-Staaten dies rechtfertigt.

Mauritius hat für 100 Tonnen gesalzene Snoek eine solche Ausnahme von den Ursprungsregeln beantragt. Die EU-Kommission kommt nach eingehender Prüfung zu dem Schluss, Mauritius für einen begrenzten Zeitraum eine Ausnahmeregelung zu gewähren.

Die Ausnahmeregelung gilt für Waren und Mengen, die im Zeitraum 14.1.2019-13.1.2020 aus Mauritius zum zollrechtlich freien Verkehr in die EU angemeldet werden.

| Laufende Nummer | KN-Code       | TARIC-Code | Warenbezeichnung              | Zeitraum            | Nettogewicht (Tonnen) |
|-----------------|---------------|------------|-------------------------------|---------------------|-----------------------|
| 09.1611         | ex 0305 69 80 | 25         | Snoek (barra-couta), gesalzen | 14.1.2019-13.1.2020 | 100                   |

Das Zollkontingent wird nach den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

Zur Überwachung der Ausfuhrmengen erhalten die von den Zollbehörden der ESA-Staaten ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 in Feld 7 einen der folgenden Hinweise:

- „Derogation — Decision No 1/2019 of the ESA-EU Customs Cooperation Committee of 14 January 2019“;
- „Déroation — Décision no 1/2019 du Comité de Coopération Douanière AFOA-UE du 14 janvier 2019“.

Quelle:

Beschluss Nr. 1/2019 des ESA-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen vom 14. Januar 2019 über eine Ausnahme von den Ursprungsregeln gemäß Protokoll 1 des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius in Bezug auf gesalzene Snoek [2019/167]; ABl. L 32 vom 4. Februar 2019, S. 32.


## Dieser Inhalt ist relevant für:

EU / Mauritius  
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend  
Zoll

## Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.